

Das Lehenswesen

Begriffe, Lehensherren und Abgaben

In der Bebauung des Bodens lag einst die Stärke und Freiheit des Bauernstandes. Der Bauer trug die Waffen und nahm an der Rechtsprechung teil. Aber unter dem Druck äußerer Feinde und wirtschaftlicher Not kam die bäuerliche Bevölkerung immer mehr in eine fast allgemeine, persönliche und dingliche Abhängigkeit gegenüber einer Oberschicht, deren Vertreter dem wirtschaftlich und militärisch Schwächeren allein den notwendigen Rechtsschutz gewähren konnten. Sie übertrug diesen oder auch der Kirche die Güter und empfing sie wieder von ihnen zu Lehen.

Die Höfe waren nun nicht mehr Eigentum der Bauern, die auf ihnen saßen, sondern sie gehörten, wie der größte Teil von Grund und Boden, dem Grundherrn. Freien bäuerlichen Besitz gab es seit dem frühen Mittelalter nur noch in ganz geringem Umfang. Der größte Teil des Bodens war in das Obereigentum von weltlichen oder geistlichen Grundherren gekommen, die ihn gegen Zins und Dienste den Bauern ausliehen, die grundhörig, aber persönlich meist frei waren.

Die Belehnung war eine Leihform. Der Lehensherr hatte das Obereigentum, der Lehensinhaber das Nutzereigentum. Das Lehen war erblich und konnte mit Zustimmung des Lehensherrn auch veräußert, weiter verliehen (Afterlehen), geteilt und belastet werden. Als Nutznießer hatte der Lehensmann auch alle auf dem Lehen ruhenden Lasten wie Steuern, Zinsen, Zehent, Scharwerke usw. zu tragen. Zu unterscheiden sind:

Handlehen Beutellehen	Das Lehensverhältnis wurde begründet durch ein Handgelübde. Bei Tod oder Wechsel des Lehensherrn wird das Lehen neu vergeben. Es mussten Schreib-, Siegel- und Geldtaxe gegebenen werden. (5%)
Lehenhof	Lehenpröbste verwalten den Lehenhof, z.B. Kanzler in Amberg oder Leuchtenberg, auch in Hirschau.
Zinslehen	Es war nicht frei von regelmäßigen Abgaben. Geldleistungen zur Halbscheid an Walpurgis oder Martini (meist in Bamberg üblich).
Mannlehen	wurden nur auf den Mannesstamm vererbt.
Mundhöfe	mussten den Zehent nach Amberg bringen.
Hörigkeit	Die Bauern waren grundhörig, aber persönlich meist frei.
Lehenhof	Bildete der Lehensherr mit seinen Lehensleuten, Lehenpröbste waren die Kanzler in Amberg
Erbrecht	Nutzungsrecht geht an Erben über.
Zehent	Ursprünglich eine Abgabe an die Kirche zum Unterhalt des Klerus, später auch an den weltlichen Grundherren
Großzehent	Dazu gehören Weizen, Korn, Gerste, und Hafer.
Kleinzehent	Flachs, Kraut, Dorschen und Brachrüben, später Erdäpfel.
Obst- Heu- und Grummetzehent	war in Gebenbach nicht üblich.
Blutzehent	Um 1840: Trächtige Kuh 3 kr (Kronen) galte Kuh 1 kr 4 hl (Heller) Kalbin 1 kr 4 hl Lamm 3 kr

Chronik Gebenbach

	Gänse, Enten und Schweine jeweils das 10. Stück
Das kleine Recht	Fastnachthenne, Weihnachtswecken, Schmalz, Eier, Käse
Gilt	Die auf einem Grundstück ruhenden Reallasten.
Frondienste Scharwerkdienste	Wer im Besitz von Menat (=Zugtieren) war, musste für die Herrschaft alle möglichen Fuhrdienste verrichten, u.a. Brennholz, Bauholz.
Kuchelwagen Kuchenwagen Holzklafter 1 Klafter entsprach je nach Gegend 3 bis 4 Raummeter Holz	Höfe, deren Besitzer das Holz aus dem staatlichen Forst bei Vilseck für die kurfürstliche Kuchel nach Amberg fahren mussten. Das betreffende Holz hieß „Kuchelwidholz“ Auf dem Grabengerichte zu Vilseck am 6. 11. 1424 wurde beschlossen, der Pfalzgraf und seine Erben sollen „die Küchenwiede nach Herkommen hauen lassen“. Nach dem Vertrag von 1510 soll der Bamberger Bischof, dem der Vilsecker Forst gehörte, außer der Küchenwiede für den Kurfürsten auch dem Landrichter und Landschreiber in Amberg jährlich 60 Klafter Brennholz anweisen lassen. Wenn sich die kurfürstliche Hofhaltung in Amberg befand, war die Holzlieferung sehr bedeutend und belief sich manchmal weit über 1000 Klafter in einem Jahr. 1614 musste die Regierung Militär einsetzen, um den Nachschub gegen den Willen von Bamberg auszuführen. Die Vogteiuntertanen mussten das Holz aus dem Vilsecker Forst zur fürstlichen Hofhaltung oder für den Statthalter, den Landrichter und Rentmeister nach Amberg schaffen. Es kam soweit, dass die Bauern, welche die Fuhren zu leisten hatten, wenn aus dem Vilsecker Forst kein Holz zu bekommen war, ihre eigenen Waldungen abtrieben, bis die Regierung 1608 an die Bauern von Krondorf, Burgstall, Steiningloh ein Verbot erließ. Im 17. Jahrhundert begnügte sich Amberg meist mit 400 Kladtern, in der 2. Hälfte des 18. Jahrhundert wurden 700 Kl. geschlagen, dann 500, von 1800 an meist 500 Kl. Das Holz wurde 1840 aus dem Revier Rothhaar, Gemeinde Freihung, genommen. Manche Höfe hatten die Fuhren für Zehentgetreide.
Jagdscharwerken	Wer kein Menat, keine Zugtiere hatte, musste scharwerken, z.B. treiben bei Klopjagden und Transport der erlegten Beute vom Schussplatz bis zur Wohnung des Jägers.

1424 beschlossen der Pfalzgraf und der Bamberger Bischof das Rothmoos, etwa 12 kleinere und größere Teiche, zu einem großen Weiher auszubauen, dem Röthelweiher. Kosten und Nutzen sollen den Bischof und den Pfalzgrafen je zur Hälfte treffen. Im Januar 1776 brachen bei einem heftigen Sturm die Dämme des Weihers, die nicht mehr hergestellt wurden; der Weiher trocknete aus und dient bis in das 20. Jahrhundert der Torfwirtschaft. Die Krickelsdorfer Bauern hatten Scharwerk am Röthelweiher zu leisten, die Atzmansrichter am Neuhauserweiher.

Nicht nur der Grundholde, auch der Lehensherr hatte diesen gegenüber gewisse Verpflichtungen. Der mittelalterliche Grundherr war für den abhängigen Bauern das, was die moderne Versicherung ist; er stellte ihm bei Seuchen Vieh ein, er belieferte ihn in Missjahren mit Saatgetreide, er half ihm in Brandfällen das Anwesen aufbauen, er gab ihm Nutz-, Brenn- und Bauholz, er übte einen Teil der Wohlfahrtsflege. Die Abgaben wurden in schlechten Jahren ganz

erlassen. Der Lehensherr hatte ein Interesse daran, dass die Existenzfähigkeit des Beliehenen nicht gefährdet werde. Doch nahm dieses Entgegenkommen der Grundherren allmählich immer mehr ab.

Wir dürfen wohl annehmen, dass nach der Eingliederung Bayerns in das fränkische Reich die fränkischen Könige die ersten Lehensherren über das Pfarrgebiet waren. 1003 bekommt dann von Kaiser Heinrich II das von ihm gegründete Bistum Bamberg dieses Gebiet und wird damit der Bischof von Bamberg der Lehensherr. Wenn auch im Laufe der Zeit Teile wieder wegverschenkt werden, bei Bamberg bleiben außer Atzmansricht, das auch zur weltlichen Herrschaft des Hochstiftes gehört, noch als Lehen die Orte Kainsricht, Burgstall, und die später verschwundenen Orte Rudershof, Brunnhof und Haslach. Das Dorf Krickelsdorf hat 2 Zehenten, wovon 2 Teile nach Bamberg lehenbar sind.

1121 schenkt Bischof Otto der Heilige von Bamberg dem von ihm im Verein mit Graf Friedrich von Lengenfeld gegründeten Benediktinerkloster Ens Dorf von seinem oberpfälzischen Besitz das Dorf Krondorf mit 6 Gütern zu Zins und Lehen. Ens Dorf muss aber 1446 wegen der Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Nutzung die 6 Güter mit den Zehenten wieder verkaufen. 1138 schenkt der genannte Bischof Otto dem von ihm gegründeten Kloster Prüfening die Orte Gebenbach, Munepach (Mimbach), Malistorf (Mausdorf) und Sittenloch (Seitenlohe), welche, wie schon früher erwähnt, der bambergische Ministeriale Otto innehatte. Nach dem „Züns-, Gült- und Zehendt Register der Propstey Gebenbach“ von 1656 hat das Kloster Prüfening im Pfarrbezirk folgende Lehen:

Gebenbach

10 Huben, von denen jede zu Johanni und Martini je 72 Regensburger Pfennige gibt, das zusammen 17 fl 20 kr (1431 gaben die 10 Huben 15 Pfg. und 20 Laib Brot).

Malstorff

10 Lehen, jedes zu Johanni 15, Martini 18 1/2 Regensburg; ferner jedes 1 Sümer Korn, 2 Sümer Haber und 2 Hühner, d. i. zus. Einschließlich der 20 Hennen 4 fl 40 kr 3 Pfg., Korn 10 Sümer = 5 VI, Haber 20 Sümer

Seitenlohe

9 Lehen, jedes zu Johanni und Martini je 11 Rgsbg. Pfg., d. i. zus. 2 fl 24 kr.

Cunrieth

2 Höfe, jeder zu Johanni und Martini 33 1/2 Rgsbg. Pfg., d. i. zus. 1 fl 36 kr.

Unterlohe

9 Lehen, jedes zu Martini 24 Rgsbg. Pfg., d. i. zus. 5 fl 20 kr
(früher jedes zu Johanni 20, Martini 25 Pfg.).

Poppenrieth

7 Lehen, „die haben gereuth“, jedes Johanni 22 1/2, Martini 24 1/2 Rgsbg. Pfg., 2 Lehen, „die haben nit gereuth“, jedes Johanni 29 1/2 Martini 22 1/2 Rgsbg. Pfg. Die 9 Lehen geben außerdem jedes 2 Mass Korn Amberger Mass, 2 Hühner und 20 Eier; 1 Lehen, das Widenlehen, zu Johanni 7 Schilling 2 Pfg., Martini 8 Sch 6 Pfg, Korn 4 1/2 Mass, 18 Hühner und 6 Schilling Eier.

Mimbach

Dorf, flur und säss, 15 Lehen zus. Johanni 201, Martini 450 Rgsbg. Pfg., 24 Hühner, 22 VI Korn und 18 VI Haber.

Wechselnde Lehensherren und Herrschaften

Als Bamberger Lehen hat der „Edle und Veste Christph Philipp **Störn von Störnstein** 1544 und 1605 in Gebenbach das Gotteshaus auf Gütern in Kleinschönbrunn und in Urspring die Schmid und Steiner auf ihren Gütern. Mit dem Tode des Hermann Caspar Störn von Störnstein, des letzten solchen Namens, fallen diese Lehen wieder **dem Hochstift Bamberg** zu.

Ein weiteres **bambergisches Afterlehen** haben die von **Parsberg** neben Gütern in Schnaittenbach und Ehenfeld auch in Krickelsdorf HNr. 11. Hans Wilhelm von und zu Parsberg schreibt 28. 11. 1624 an den Kurfürsten, dass er sie von seinen Vorerltern vom **Stift Bamberg** bekommen habe. Dieser Krickelsdorfer Hof ist auch im Steuerbuch von 1630 als „**Barschbergisch Lehen**“, 1650 aber als **Leuchtenberger Lehen** eingetragen.

Die **Landgrafen von Leuchtenberg** besaßen schon 1100 - 1300 neben anderen Besitzungen auch **Lehen vom Hochstift Bamberg**. Darunter war auch Krickelsdorf und die später verschwundenen Orte Mutzendorf, Sassenhof und Grub. Sie gehörten 1650 zum **Lehenamt Wernberg**, später zum **Lehenamt Pfreimd**. Als der Leuchtenberger Landgraf Max Philipp 1705 ohne männlichen Nachkommen starb, war Kurfürst Max Emanuel sein nächster Erbe. Leuchtenberg blieb von da an eine bayerische Provinz; der jeweilige bayerische Herrscher führte bis 1817 auch den Titel „**Landgraf von Leuchtenberg**“.

1718 heißt es in einem kurfürstlichen Erlasse, dass die Leuchtenberger Lehen „in Krickelstorf und großen Schönprun bereits über mehr als 50 Jahr in Vergessenheit geblieben“, ferner dass „alle deren Lehenstück von geringen Wert“ seien.

Herzog Max Josef gab 12. 1. 1746 bekannt, dass nach dem Tode seines Vaters Karl VII. alle Leuchtenberger Lehen fällig geworden sind und von ihm neu verliehen werden müssen. Die Inhaber haben sich mit ihren Lehenbriefen Anfang September in eigener Person oder durch ordentlichen Vertreter beim Leuchtenberger **Lehenhof in Pfreimd** einzufinden. Dieser Erlass wurde in Hahnbach, Schlicht und Gebenbach öffentlich publiziert.

Dem **Jesuitenkolleg St. Paul in Regensburg** wurden um 1674 **die Kemnatischen Fideicomiss-Stammlehen** als nunmehriger Lehensherrschaft eigentümlich inkorporiert; darunter war die Ortschaft Urspring mit 8 Höfen. Auch das Dorf Krickelsdorf hatte 1773 2 Zehenten, von denen 1 Teil nach Regensburg St. Paul lehenbar war.

Auch die Herrschaft **Waldau – Lobkowitz –Störnstein** hatte Lehen in der Pfarrei. Wir begegnen ihr unter den verschiedenen Namen. 1376 verlieh Kaiser Karl IV. dem Waldauer Ritter Dobrust die Lehen. 1540 kauft Georg von Waldau die Herrschaft **Waldthurn** und überlässt sie dem Geschlechte derer von **Wirsberg** als Lehen. Nach dem Tode des letzten Wirsberg kam sie 1656 an den Fürsten Lobkowitz - Sternstein. Daher die verschiedenen Namen in den Büchern. Lehen dieser Herrschaft waren das Haar (mit Ausnahme des Holzgwend) mit der Steinmauer und verschiedenen Gründen in diesem Bereich, wie Stockacker, Stockenlohe, Hieracker usw., dann die Oed Prennloh, in Atzmannsricht Hof Nr. 15. Die Lehen im Haar wurden 1823 abgelöst mit 30 fl je Viertel.

Die **Freiherren von Freudenberg** waren Lehensherren im Birkenbühl und der Mühlweiherwiese bei Urspring, das Weiherackerl und der Weiherwiese am Kainsbach. 1755 wurde als der Älteste der Familie der **Hofmarksinhaber von Lintach**, Johann Heinrich von Freudenberg, kurfürstlicher Kämmerer und Rittmeister, Lehensherr. Deshalb mussten die Lehensleute nunmehr nach **Lintach** zur Wiederbelehnung. Handlohn war bei jeder Besitzveränderung 7 ½ %. Der **Baron von Satzenhofen in Oberviechtach** war 1811 Lehensherr über den Mühlhof der

Urspringermühle, ferner der Loh-Grundstücke (Oed in der vorderen Lohe, Lohweiher, Lohholz) bei Urspring. Das Bürgerspital in Amberg bekam nach Salbuch von 1578 den Zehent der Oed Sandhof (Rote Weiher) und den Großzehent der Oed Euln.

1803: Die Lehensnehmer werden „Allod“

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts sucht die Regierung des Kurfürsten Maximilian die Belastung des Bauernstandes allmählich zu lockern. Eine Verordnung vom 27. 6. 1803 räumt den Grunduntertanen der aufgehobenen Klöster die Möglichkeit ein, binnen Jahresfrist das Eigentum abzulösen und damit freieigen (Allod) zu machen. Die Ablösungssumme ist 600 fl für einen ganzen Hof. Die auf dem Gut lastenden Abgaben bleiben unter dem Namen Bodenzins bestehen.

Ein weiteres Lehensedikt von 1808 will durch gütliche Übereinkunft die Beutel- und Zinslehen bis 1810 in andere Grundvertragsformen umgewandelt haben. Was bis zu diesem Termin nicht

umgewandelt ist, wird bodenzinsliches Eigentum.

Das Edikt vom 28. 7. 1808 erklärt alle ständigen und unständigen Abgaben und Dienste für ablösbar.

Nach der

Verordnung vom 6. 6. 1815 werden alle Beutel- und Zinslehen durch Barablösung oder Bodenzinsvertrag freieigen (allodifiziert).

Die Verordnung vom 19. 6. 1832 wandelt (fixiert) alle dem Staate zustehenden nichtständigen Gefälle in ständige Rechnisse um; diese sind ablösbar auf einmal oder mit jährlicher Rente (Bodenzins).

Das Wichtigste ist das Gesetz vom 4. 6. 1840:

Alle Naturalfrondienste und der größte Teil der Zehenten, insbesondere der Blutzehent, sowie alle rein persönlichen Abgaben, die nicht am Grund und Boden hafteten, werden entschädigungslos beseitigt. Alle noch bestehenden unständigen Gefälle werden in eine jährliche unveränderliche Abgabe umgewandelt (fixiert). Damit nehmen diese die rechtliche Natur von Bodenzinsen an und geht gleichzeitig das Eigentum von Grund und Boden auf den Grundholden über, der bisher nur das Nutznießungsrecht hatte. Zugleich werden die Bodenzinse für ablösbar erklärt durch bare Erlegung des 18-fachen jährlichen Betrages oder durch jährliche Zahlung von 4°/o dieser Ablösungssumme. Die Besitzveränderungsgebühr (Laudemium) wird gegen geringe Entschädigung aufgehoben.

Durch die Gesetze vom 28. 4. 1872 und 2. 2. 1898 wird die zwangsweise Tilgung der Bodenzinse angeordnet, welche nach dem Gesetze vom 16. 8. 1908 im Jahre 1940 zum letzten Mal entrichtet werden sollen. Der Bauer befindet sich nun nicht mehr bloß im tatsächlichen Besitze, sondern auch im rechtlichen Eigentum des von ihm bewirtschafteten Grund und Bodens, der Bauer auf der eigenen Scholle!